

## Unterstützung für Familien mit geringem Einkommen für Kindertagesstätten und Spielgruppenplätze

Die Gemeinde Salenstein unterstützt einkommensschwache Familien mit einem Beitrag an Kindertagesstätten- und Spielgruppenplätze rückwirkend per 01.01.2023.

### Bemessungsgrundlagen:

- Bis zu einem Zwischentotal der Einkünfte von CHF 74'999.- gemäss Ziffer 6 der rechtskräftigen Steuerveranlagung des Vorjahrs werden 20% der Jahreskosten für Kita- oder Spielgruppenplätze vergütet, maximal CHF 1'800.- pro Jahr (Kita), maximal CHF 400.- pro Jahr (Spielgruppen).
- Bei einem Zwischentotal der Einkünfte von CHF 75'000.- bis CHF 89'999.- gemäss Ziffer 6 der rechtskräftigen Steuerveranlagung des Vorjahrs werden 10% der Jahreskosten für Kita- oder Spielgruppenplätze vergütet, maximal CHF 900.- pro Jahr (Kita), maximal CHF 200.- pro Jahr (Spielgruppen).
- Bei einem Zwischentotal der Einkünfte ab CHF 90'000.- gemäss Ziffer 6 der rechtskräftigen Steuerveranlagung des Vorjahrs werden keine Kosten übernommen.
- Bei einem Reinvermögen ab CHF 1'000'000.- gemäss Ziffer 35 der rechtskräftigen Steuerveranlagung des Vorjahrs werden generell keine Kosten übernommen, egal wie hoch das Zwischentotal der Einkünfte gemäss Ziffer 6 dieser Steuerveranlagung ist.

### Kindertagesstätten

Einkommen	Beitrag
CHF 0 – 74'999	20 % der Kosten, maximal CHF 1'800.- pro Jahr
CHF 75'000 – 89'999	10 % der Kosten, maximal CHF 900.- pro Jahr
ab CHF 90'000	CHF 0

### Spielgruppen

Einkommen	Beitrag
CHF 0 – 74'999	20 % der Kosten, maximal CHF 400.- pro Jahr
CHF 75'000 – 89'999	10 % der Kosten, maximal CHF 200.- pro Jahr
ab CHF 90'000	CHF 0

Die Subventionen verstehen sich pro Kind und die Unterstützung wird einmal pro Kalenderjahr ausbezahlt.

Bis zum 15. Januar des folgenden Kalenderjahres sind die Gesamtkosten (mit Belegen dokumentiert) der Kindertagesstätte oder der Spielgruppe bei der Gemeinde Salenstein einzureichen.

Familien, deren Kinder ab dem 01.01.24 zur vorschulischen Sprachförderung verpflichtet sind, sind von der Unterstützung ausgenommen.

Vom Gemeinderat genehmigt am 20.2.2023.